

hundert geschrieben und enthält die Canonen-Sammlung des Dionysius Exiguus in der Form, wie sie Papst Hadrian I. im Jahre 774 Karl dem Grossen übersandte. Es schliesst diese Form der Sammlung mit den Festsetzungen der römischen Synode, die am 5. April 721 unter Gregor II. abgehalten wurde¹, und an dieses ihr letztes Stück reiht sich nun fol. 257^v der Münchener Handschrift ohne besondere Ueberschrift unser Concil an, dem dann fol. 259 ff. noch einige andere Stücke folgen, nämlich ein Tractat 'de singulis capitulis, quos (so!) in canonicis libris invenimus. Unum capitulum quod reus est de sanguine etc.', sodann ein Verzeichnis von Glossen und das 'opusculum sancti Augustini de diversis heresibus'. Durch meinen Fund aufmerksam gemacht, suchte ich nun auch hinter andern Abschriften der Dionysio-Hadriana, die mir unter die Hände kamen, nach und fand denn auch wirklich noch ein zweites Exemplar jener Copie in Rom, im Cod. Vat. Regin. 1021. Auch in diesem Codex, der, wie aus dem Schriftcharakter und auch wohl aus der Subscription² hervorgeht, ebenfalls ins 9. Jahrhundert gehört, steht vor unserm Concil wiederum die Dionysio-Hadriana und hinter ihm wieder jener Tractat 'de singulis capitulis etc.', den wir im Monacensis fanden. Beide Handschriften, der Monacensis (M) und der Vaticanus (V), stehen insofern unabhängig nebeneinander, als sie, wie sich aus der von mir vorgenommenen Collation auch anderer Partien mit ziemlicher Sicherheit ergibt, nicht eine aus der andern, sondern beide aus einer älteren dritten abgeschrieben sind, die ihrerseits also etwa um das Jahr 800 geschrieben sein mochte.

Der Anfang des Concils, der, wie bemerkt, bisher nur vermuthungsweise hergestellt werden konnte, lautet in M und V nun folgendermassen: 'In nomine domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi sub die pridie Idus Apriles indictione XV praesedente sanctissimo ac ter beatissimo Gregorio papa sec. iun. ante confessionem beati Petri apostolorum principis praepositis in medio sacro sanctis et venerabilibus evangeliiis' etc. Das völlig Unerwartete ist also, da 'sec. iun.' schwerlich anders als in 'secundo iuniore' aufgelöst werden kann, dass der Text hier nicht Gregor III., sondern Gregor II. als denjenigen angiebt, der die Synode abhält. Denn wenn auch Gregor III. unter Vernachlässigung des zeitlich so weit zurückliegenden Gregor I. und alleiniger Rücksichtnahme auf seinen Vorgänger Gregor II. vereinzelt 'secundus' genannt wird, so wäre es doch gradezu eine Ungeheuerlichkeit, wenn dieser Papst sich

1) Vergl. Maassen, Gesch. d. Quell. d. canon. Rechts I, 448. 2) Dieselbe lautet: 'In hoc quisque legat patrum dulcissima verba
Dicat in aeternum vivat Lotharius oro'.